

Seiner  
Churfürstlichen Durchleuchtigkeit  
zu Mannß ꝛc. ꝛc.

EDICT und Befehl

Wider die  
Selbst- Rach- Injurien / Friedens- Stöh-  
rungen / Duellen / Racht- Schwermereyen /  
und Insultationen

De Dato 28. Octobris 1730.



**In Gottes Gnaden Wir  
 Franz Ludwig / des Heiligen  
 Stuhls zu Maynz Erz-Bischoff / des  
 Heiligen Römischen Reichs durch Germanien**

Erz-Canzler und Churfürst, Administrator des Hochmeisterthums in  
 Preussen, Meister teutschen Ordens, in Teutsch- und Belschen Landen,  
 Bischoff zu Wormbs und Preßlau, Probst und Herr zu Ellwangen, Pfaltz-  
 Graff bey Rhein, in Bayern, zu Gütlich, Cleve und Bergen Herzog,  
 Fürst zu Mörs, Graff zu Beldens, Sponheim, der Marck und Ravens-  
 berg, Herr zu Ravensstein, Freudenthal und Eulenberg. ze. Entbieten  
 unseren Statthaltern, und Regierungen, Generalicät und Beambten, so-  
 fort allen und jeden Unseren Untergebenen hohen und niedrigen Civil- und  
 Militair- Bedienten, Obrigkeiten, Befehlhaberen, Schultheissen und Ge-  
 richts- Haltern, sowohl in Städten als Dörffern, und insgemein allen  
 Unseren getreuen Vasallen und Unterthanen, Unsers Erz- Stiffts und an-  
 gehöriger Landen, auch allen anderen, denen dieses Edict fürkommenmögte,  
 Unsere Gnad, und fügen hiermit zu wissen, welchergestalten Wir einige  
 Zeithero höchst missfällig wahrgenommen, daß nicht nur in Unserer Resi-  
 denz- Stadt Maynz, sondern auch an anderen Orthen des Erz- Stiffts  
 die Selbst- Rache, Injurien, Friedens- Störungen, Duellen, Nachts-  
 Schwermereyen, Balgen und Schlägereyen, dergestalt überhand neh-  
 men, daß fast niemand, auch so gar auff öffentlicher Strassen und sonst  
 vor dergleichen injuriosen Anfällen, Thathandlungen, und Ausforderungen  
 gungsam gesichert ist, sondern sich der Indiscretion deren Tumultuanten und  
 zancksüchtigen Leuthen gleichsam exponiret sehen muß, obwohlen Wir nun  
 zu Unseren untergebenen getreuen Bedienten, Officiern, Vasallen und  
 Unterthanen die gute Hoffnung haben, daß sie vielmehr in der Bravoure  
 und

und Tapfferkeit gegen Unsere und des Vaterlands Feinde, als in unnützen Rauff-Handlen, Duelliren und Balgen die Ehr eines rechtschaffenen Manns und Soldaten zu erwerben sich bemühen, anbey wohl bedencken werden, wie der höchste GOTT ihme allein die Rach vorbehalten, und deswegen die Fürsten und Obrigkeiten auff Erden verordnet habe, damit sie an statt seiner das Schwert gebrauchen, sofort das Böse und Unrecht straffen und rächen sollen, so hat sich jedannoch bis anhero in der That leyder! mehr dann zu viel geäußert, daß verschiedene muthwillige Aggressores und Tumultuanten, solches gänzlich auffer Acht lassen, und sich gleichsam eine Ehr darauß machen, wann sie ihren Nebenmenschen, auch wohl ohne nitwendige hierzu gegebene Ursach oder Anlaß, mit Worten und Wercken touchiren, und zu ohnmöthigen Rauff-Handlen verheßen, sofort zu allerhand unangenehmen Folgerungen, Duellen und Balgereyen gleichsam nöthigen; gleichwie aber solche vermessenliche Provocationes und Duellen sowohl zu Verachtung der Gött- und weltlichen Gesäßen, als auch zu Verkleinerung des höchsten Lands- Fürstlich- Obrigkeitlichen Ampts gereichen, und Gottes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen, die Injurianten, Duellanten, Schläger und Balger auch ihre Leib und Seel nicht nur in ohnmöthige augenscheinliche Gefahr setzen, sondern über dieses auch dem gemeinen Besten gar grossen und unerfesslichen Schaden zufügen, indeme durch dergleichen Excessen, Ausforderungen, Duelle und Rauff-Handel offtermahls diejenige, welche uns, dem heiligen Römischen Reich und Unseren Landen mit ihrer Tapfferkeit, Experiens und guten Qualitäten, sowohl in Militair- als Civil- und anderen Bedienungen schon viele und nützliche Dienste geleistet haben, oder in Zukunft leisten können, wie auch die studierende Jugend auff Academien in der besten Blüthe ihres Alters, zum größten Nachtheil des gemeinen Wesens und empfindlicher Betrübnuß ihrer Eltern und Angehörigen, freventlich und muthwillig hinweggerissen und auffgerieben werden; Wir aber diesem Ubel und Unwesen fürs Künftige in Unseren Landen umb da mehr gesteuert und abgeholfen wissen wollen, als Wir vermög des von GOTT Uns verliehenen hohen Lands- Fürstlichen und Obrigkeitlichen Ampts Uns hierzu allerdings verbunden und schuldig erkennen; Also haben Wir Uns gemüßiget befunden, nach reiflicher der Sachen Überlegung und mit gutem Vorbedacht aus Chur- und Lands- Fürstlicher Macht und Hoheit dieses stets währende Edict wider alle verbottene unzulässige Rencontres, Duella, Rauff-Handel, Ausforderungen, Injurien, und Friedens- Störungen dergestalt zu promulgiren, auch

auch dabey eine solche ewigwährende Verfassung und Reglement hierdurch zu machen, damit dergleichen Unheyl fürs Künftige vorgebogen und abgeholfen, die Duella gänzlich auffgehoben, ein jeder auch bey seinem ehrlichen Nahmen und guten Leynuth erhalten werden, und von allen unbilligen Aggressionen und Insultationen entübriget bleiben möge, da hingegen alle wider diese Unsere heylsame Constitution handelnde muthwillige Verbrecher und Ubertretere auffß Härteste und ohne alles Nachsehen abgestraffet werden sollen.

## ARTICULUS I.

Sochemnach ordnen und gebiethen Wir aus höchster Chur- und Lands- Fürstlich- Obrigkeitlicher Macht alles Ernstes, daß niemand von Unseren hohen und niedrigen Hoff- und Civil- Bedienten, Officiern, Leuten, Unterthanen, Einsassen oder andern, welche sich in Unseren Landen auffhalten, wie nicht weniger frembden Durchreisenden, Studiosis, auch allen Andern, weß Stands und Würden die auch seyn mögten, seinen Nebenmenschen, mit Minen, Worten oder Wercken auff einigerley Weiß beleidigen oder angreifen, noch denselben, es sey in Gesellschaft oder sonsten mit grobem Schertz, unziemlichen Gebärden, oder auff andere Weiß schimpfflich antasteten oder verunglimpfen solle, sondern Unserre Befehl ist hiermit, daß ein jeder mit seinem Nächsten überall friedlich und bescheidenlich umgehen, und zu seinem selbsteigenen Besten, Sicherheit und Erhaltung sich eines geruhigen Lebens, und der hierzu erforderlichen Einigkeit und friedlichen Aufführung in alle Weeg befeißigen, einer auch dem andern bey allen Gelegenheiten diejenige Ehrerbietung und den schuldigen Respect, so ihm wegen seines Stands oder tragenden Ampts zukommet und gebühret, ohne einigel Schmäherung oder Abbruch geben und erweisen solle.

## ARTICULUS II.

Werner ist Unser ernstlicher Will, daß alle diejenige, so einigermaßen entweder durch Minen, Worte oder Thätlichkeiten in Unserm Churfürstenthum und Landen beschimpfft zu seyn vermeinen, sich nicht schützen lassen sollen, desfalls eigenmächtige Satisfaktion zu nehmen, noch

Uns in das von Gott anvertraute Nach- Schwert zu greiffen, sondern Wir, als die ihnen vorgesezte höchste Lands- Obrigkeit, wollen dahin sehen, daß denen Beleydigten hinlängliche Satisfaktion wiederfahren, und sowohl ihre Ehr und guter Nahme, als ihre Persohn, auch Haab und Guth ungefräncket und ungeschmäleret erhalten, gerettet, und vindiciret werde.

### ARTICULUS III.

**W**Oben Wir aber doch keines Weegs gemeinet seynd, jemanden die von Gott und der Natur erlaubte abgenöthigte ohnvermeidliche Defension zu Rettung seines Lebens, Gesundtheit oder Gliederen, wie auch zu Abwendung der etwa nächst androhenden Schlägen, oder anderer dergleichen injuriosen Thätlichkeiten (servato tamen moderamine inculpatæ tutelæ; oder daß allenfalls dabey die geziemende Mäßigung beobachtet, und keines Weegs überschritten werde, die bevorstehende Gefahr auch nach menschlichem Vermuthen, anderer Gestalt nicht abgewendet noch verhütet werden könne) abzuschneiden oder zu verbieten, allermassen solche Noth- Wehr nicht allein in Göttlicher heiliger Schrift, sondern auch in allen natürlichen und Völkler- Rechten, bestens gegründet und zugelassen ist, und dahero niemanden mit Fug verwehret werden kan; Wie dann auch, und damit das Point d'Honneur nicht gänzlich negligiret, und Unsere Officiers ins Besondere von dem Commercio und Umgang anderer in Ehr und Reputation stehenden rechtschaffenen Leuthen nicht so gar ausgeschlossen seyn mögen, Wir zwar alle hohe und niedrige Officiers hiermit trenlich ermahnet und verwarnet haben wollen, daß, wann sie ausserhalb Unserm Erb- Stifft und Landen mit anderen Potentaten, Fürsten und Ständen, Leuthen, es seyen Civil- oder Militair- Persohnen, in Commando, Gesellschaften, oder sonsten, es seye im Feld, Winter- Quartier, Guarnison, Handel, Zanckerereyen, Schlägereyen, und Duelle anfangen und unternehmen, sondern solche auff alle mögliche Weis vermeiden sollen; Dasernt sie aber, wie öftters zu geschehen pfeget, von anderen Frembden, die nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären, aus übermäßigem Kitzel und Muthwillen ausser Unserm Erb- Stifft und Landen an ihren Ehren angegriffen, und also mit denenselben in Duelle gerathen würden, solchenfalls wird zwar bey dergleichen unvermeidlichen Rencontres und abgenöthigten

thigten Duellen der Verbrecher nicht eigentlich als ein vorsätzlich- und gefährlicher Duellant jedoch so fern dabey eine Entleibung geschiehet, nach Gestalt deren Umständen und ihne dabey zu Schulden kommende Exzellen denen gemeinen Rechten gemäß, billig bestraffet, zumahlen Wir über vergossenes Menschen- Blut keines Weegs dispensiren, sondern solches dem rechtlichen Ausspruch lediglich überlassen wollen.

### ARTICULUS IV.

**E**s soll und muß sich auch sonst keiner, er seye Civil- Militair- oder Hoff- Bedienter hohes oder niedrigen Stands, adelich oder unadelich, Einheimischer oder Frembder, so lang sie in Unseren Landen seynd (darunter dann auch die von der Militz honestè dimittirte Ober- Officiers bis auff den Adjuranten, Cornet und Fänderich begriffen, so lang sie keine gemeine Bürgerliche- oder Baur- Nahrung treiben) sich unterstehen, wie ihnen allen dann und einem jeden solches auff's Allerschärfste hierdurch verboten wird, aus einer etwa gegebenen Ursach, es sey wegen vorgebrachter Plauderen, verächtlicher Reden, schimpfflicher Worten, Minen, und Gebärden, oder anderer Thätlichkeiten, den Andern zum Duell auszufordern, noch dergleichen Ausforderungen und Duelle anzunehmen, sondern er soll das ihne zugefügte Unrecht und Unbild Uns oder Unseren Regierungen, hohen Kriegs- Officiern, Stadt- Magistraten, Beampten, und Obrigkeit, unter welchen der Beleydiger stehet, auff Universitäten aber ein zeitlichen Rectori gebührend anzeigen und hinterbringen, gestalten dann desfalls einem jeden die behörige rechtliche Satisfaktion ohne langen kostspieligen Umbtrieb, sobald immer thunlich, verschaffet werden soll.

### ARTICULUS V.

**D**asern aber jemand Unserer hohen und niedrigen Hoff- oder Civil- Bedienten, Officiern, Vasallen, und Unterthanen auch Frembde und Durchreisende in Unsern Landen, sowohl auch und ins Besondere Unsere Ober- Officiers unter sich, es seye inn- oder ausserhalb Landes, diesem Unserm Edict zuwider, sich selbst rächen, und einander durch ein Cartel oder abgeschickte Mittels- Persohn, oder auff andere Weis zum Duell aufffordern würden, ob gleich hernach das Duell nicht würcklich erfolget, so soll dann

damnoch ein solcher Freveler, weil er den Uns schuldigen Respekt und Unser tragendes Lands, Fürstlich, Obrigkeitliches Ambt hierdurch merklich violiret, und vilipendiret, aller seiner Chargen und Bedienungen, wann er deren hätte, eo ipso gänzlich verlustiget seyn, anbey nach Befinden entweder mit ansehnlicher Geld, Busz zu milden Sachen, oder zweyjähriger Gefängnuß bestraffet werden; Dafern aber ein solcher frevelmüthiger Provocant keine Charge bediente, so soll er der Helfft von allen seinen Revenuen auff zwey Jahr verlustiget, davon dann ein Theil Unserm Fisco, der andere aber dem hiesigen Hospital ad S. Rochum oder sonstem ad pios usus, wohin Wir es destiniren werden, verfallen seyn; Er soll auch nichts desto weniger mit zweyjähriger Gefangenschaft, wie vorgedacht, gestraffet werden; Hätte aber ein solcher Provocant gar keine Mittel, so wollen Wir ihn zur Bestungs, Arbeit auff zwey Jahr condemniret haben; dahingegen soll ein solcher Ausforderer wegen des ihm etwa angethanen Schimpffs nicht die mindeste Satisfaction zu gewarten haben, sondern es soll die erlittene Beschimpffung lediglich auff ihme sitzen bleiben; Solte aber jemand seinen Obern, unter dessen Bottmäßigkeit und Commando er stehet, auszufordern sich erfrechen, so soll die dem Provocanten dictirte Straff, doppelt an ihme ohne einziges Nachsehen exequiret, auch jedesmahl darauff mit gesehen werden, was disfalls wegen der Subordination in Unseren Kriegs, Articulen bereits enthalten und verordnet ist.

## ARTICULUS VI.

**S**oll auch derjenige, welcher von jemanden ausgefordert und provociret worden, sich keines Weegs gelüsten lassen, das ihm angefragene Duell anzunehmen, vielweniger auff dem darzu bestimmbten Kampff, Platz zu erscheinen, sondern Wir ordnen hiermit alles Ernstes, und wollen: Dasz derselbe gleich nach empfangenem Cartel und Absags, Brieff, oder nach geschעהner mündlichen Ausforderung, den ihm angebotenen Kampff, mit allen Umständen, Uns oder Unserer nachgesetzten Regierung, Generalität, Gouverneuren, und anderen ihm vorgesezten hohen Officireren, oder anderen Oberen und Magistraten, denunciiren und Unser höchstes Lands, Fürst, Obrigkeitliches Ambt imploriren solle; worauff alsdann nach Beschaffenheit deren Umständen, und vorhergangener der Sachen summarischer Untersuchung, dem Ausgefordereten eine hinlängliche und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.

Würde

Würde aber jemand ohngeachtet dieses Unseres Verbotts weder Uns, noch auch denen ihm vorgesezten Obern einige Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben noch solches denunciiren, sondern beflissentlich verschweigen, oder gar dem Appell deferiren, ein Cartel annehmen, oder sich mündlich oder schriftlich anbeischig machen, dem Ausforderer zu folgen, und auf bestimmbte Zeit und Orth den Kampff mit demselben anzutretten, so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschienen, noch auch das vorgehabte Duell zum würcklichen Effect und Fortgang kommen mögte, dennoch ohne einziges Gnad mit eben denen Straffen worzu Wir den Provocanten in nechst vorhergehendem Articul verdammet haben, belegt und angesehen werden;

Wosern aber der Provocatus dem Provocanten mit ehrenrührigen Worten oder Wercken zu einiger Offens Ursach oder Anlaß gegeben hätte, alsdann hat zwar der Provocans sich der ihm etwann competirenden Satisfaction, wie vorgemeldet, verlustig gemacht, jedoch soll der Provocatus solchen Falls und wann er die Provocation angenommen, noch härter gestraffet, und sowohl die Geld, Busz auf eine höhere Summ, als auch die Zeit der Gefangenschaft noch weiter extendiret und prolongiret werden.

## ARTICULUS VII.

**W**ill nun jemand diesem Unserem Edict zuwider sich unterstehen würde, würcklich in einen Duell einzulassen, und die etwa habende Differentien und Zwißigkeiten solchergestalt durch einen Zweykampff mit dem Degen oder Pistohlen, es sey zu Pferd oder zu Fuß vermeintlich auszuführen, und dasz dabey keine Entleibung erfolget wäre, so sollen sie beyderseits per processum Summarium ohne alle Weiltläuffigkeit, und zwar die Honorarios zur zweyjährigen Gefängnuß, die geringere aber zur zweyjährigen Schantz, Arbeit, beedes auf ihre selbst eigene Kosten und mit völliger Entsetzung oder Verlust ihrer habenden Chargen, Dignitäten, Ehren, Stel, Functionen und Diensten condemnirt, auch über dieses nach befundenen Umständen, und Proportion ihres Vermögens und Einkünfften mit deren Umständen, und Proportion ihres Vermögens und Einkünfften mit einer namhaftigen Geld, Straff ad pios usus angesehen werden; Wann aber jemand von solchen frevelhaften Balgeren auf dem Platz bleiben, und durch einen von seinem Gegner ihm angebrachten tödtlichen Schuß, Hieb oder Stich sein Leben einbüßen würde, so soll der Körper des Ent-

leib

B



selbsten, wann er ein Ober-Officier, Adeltlicher oder sonsten distinguirter Condition, entweder daselbsten allwo solcher unglücklicher Duell vor sich gungen, oder an einem andern abgelegenen ohnehrliehen Orth eingescharrret, wofern es aber keiner von Adel oder distinguirter Condition wäre, alsdann anderen zum Abscheu und Exempel aufgehangen, oder wenigstens auf dem gewöhnlichen Richt-Platz nächst bey dem Hoch-Gericht durch den Schinder beerdiget werden.

Der Thäter hingegen, so seinen Widersacher in dem veranlasten Duell entleibet, und seine Hand mit dessen Blut unverantwortlicher Weis befleckt, soll, wann die Wund an sich lethal, wofern es ein Ober-Officier, einer von Adel oder sonsten honestioris Conditionis, seiner Chargen und Ehren-Ambter, so er etwa begleiten mögte, sofort ipso facto verlustig seyn, und ihm darauf, so bald er ertapt wird, ungeiaumt der process formirt, sein Degen gebrochen, und er selbst durch das Schwerdt vom Leben zum Tod gebracht, und dessen Körper auf dem Richt-Platz beerdiget werden, wäre aber der Delinquent nicht von Adel, noch ein Ober-Officier, noch sonsten von Distinguirter Condition, so soll er, so bald man dessen Person habhaft worden, durch einen summarischen Process zum Strang condemnirt, das Urtheil auch an ihm wirklich vollzogen, und der Leichnam darauf Abends abgenommen, und auf dem Richt-Platz durch den Schinder eingescharrret werden, verstarbe aber einer deren Duellanten, und verwundet durch diese Gelegenheit, und es wurde die Wunde an sich nicht absolute lethal und tödtlich befunden, solchenfalls soll nach erwogenen Umständen die vorgesezte Gefängnis- oder Schanksen-Straff an denen Duellanten auf einige Jahr erhöht, hingegen der Körper des Verstorbenen wann er ein Ober-Officier, Adeltlicher oder sonsten gleicher Condition an einem abgelegenen Orth in der Stille durch den Todten-Gräber, andere aber so geringerer Condition seynd, durch den Schinder an einem ohnehrliehen Orth eingescharrret werden.

Dafern aber das Duell einen so unglücklichen Ausgang gewinnen sollte, daß die Duellanten beiderseits auf der Wahl-Stadt bleiben, und das Leben einbüßen thäten, so sollen derenselben Leiber, wann sie Ober-Officier, oder von Adel, oder sonsten honestioris Conditionis seynd, auf dem Platz der Entleibung, oder da dieses so bald nicht geschehen könnte, in loco inhonesto durch den Scharfrichter und die Seinige begraben, wofern sie aber nicht von solcher Condition wären, ihre Körper von dem Scharfrichter aufgenommen und nächst bey dem Galgen eingescharrret werden.

ARTI-

## ARTICULUS VIII.

Dafern auch jemand Unserer Officirern, Hoff- oder Civil-Bedienten und Untergebenen sich in ein frembdes Gebieth, umb daselbst die in Unseren Landen gehabte Handel und concertirte Duellen auszuführen, begeben würde, der oder dieselbe sollen, weilen sie muthwilliger und freventlicher Weis Unsere hohe Authorichät verletzet, mit gleicher Schärffe, als hätten sie in Unserem Territorio duelliret, wie hieroben verordnet ist, gestraffet werden, solten aber dergleichen Verbrechere nach beschehenem Duell ausser Lands bleiben, oder nach denen in Unseren Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salviren, und nach drey-mahl wiederholter Edictal-Citation, wie bey der Militz nach Kriegs-Gebrauch geschichet, nicht erscheinen, so soll dennoch die Execution der verwirrethen Straff, und zwar, wann eine Entleibung dabey geschehen, auf einem öffentlichen Richt-Platz durch den Scharff-Richter in seiner Bildnus vollzogen und dasselbe mit der Beyschrift des Verbrechens und der verdienten Tods-Straff an den Galgen geschlagen und aufgehengt werden, ausser einer erfolgten Entleibung aber werden deren flüchtigen Duellanten auch Provocanten ihre Nahmen so lang an den Galgen geschlagen und nicht ehender cum restitutione honoris davon abgenommen, bis sie sich in selbsteigener Person gestellt, und die ihnen andicirte Straff erlitten, jedoch soll durch die solchergestalt in effigie und durch Anheftung ihres Nahmens an den Galgen geschehene Execution keines Weegs die sonsten nach Gestalt der Sachen gesetzte Tods- und Leibs-Straff aufgehoben seyn, sondern sobald dergleichen Missethäter über kurz oder lang sich betretten lassen würden, sothane Tods- oder Leibs-Straff nichts destominder an ihnen vollstreckt werden, ganz ohne daß jemand sich darwider mit der Präscription oder Verjährung schützen möge; Auch sollen die jenige, so dergleichen Verbrecher wissentlich aufnehmen, beherbergen oder sonsten zu ihrer Flucht einiger Massen behülfflich seynd, mit aller Schärffe, auch wohl gar nach Gestalt deren Umständen mit Leibs- und Lebens-Straff, angesehen werden.

## ARTICULUS IX.

Alle Secundanten und Cartel-Träger, auch diejenige so mit Rath oder That die Duellen concertiren, und beförderen helffen, und sich als Unter-

terhändler dabey gebrauchen lassen, sollen denen Provocirenden überall gleich und unmachlässig gestraffet und wider dieselbige auf eben dieselbe Weis wie mit Jenen verfahren werden. Daseru auch des Provocanten Domestiquen oder Untergebene sich wissentlich zum Cartel - Tragen gebrauchen liessen, oder ihres Herrn Adversarios mündlich zum Duell ausfordern, oder sich sonst in dergleichen Duellen gebrauchen lassen, sofort auf einigley Weis directè oder indirectè darzu cooperiren würden, sollen dieselbe nach Proportion ihres Verbrechen entweder mit zweyjähriger Schanckenstraff oder auch wohl gar nach Beschaffenheit deren dabey mit einlaufenden Umständen, mit würcklicher Leibsstraff beleet werden.

## ARTICULUS X.

Erner wollen Wir allen Unseren Untergebenen ohne Unterschied wes Stands und Wesens sic auch seyn mögen, hiermit und in Krafft dieses alles Ernstes und bey willkührlicher Straff anbefohlen haben, dass ein jeder, so bald er von dergleichen vorsehenden Duellen und Balgreden etwas vernehmen oder in Erfahrung bringen wurde, solches Uns, Unseren Regierungen, Generalität, Befehls-Haberen, und Oberen, nach Unterschied und Qualität deren Persohnen, wie auch denen Rectoribus Academicarum oder Magistraten in denen Städten, oder Beambten auf dem Land, ungesäumt anzeigen solle, darauf dann die Strittigkeiten gehörig untersucht, und die Interessenten der Billigkeit nach (jedoch in alle Weeg mit Vorbehalt der fiscalischen Straff) verglichen, oder nach Maassgab dieses Edicts darinnen verfahren und decidirt, bis dahin aber die streitige Partheyen in Arrest genommen werden sollen; denen Denuntianten aber soll nach Unterschied deren Persohnen ein gewisse Recompens von uns aus denen Gütheren oder Mittlen deren schuldig befundenen Verbrechen und Ubertreteren dieses Verbotts, verschaffet und würcklich gereicht werden.

Diejenige aber welche sich bey denen Duellen oder Rencontres einfinden, um selbigen zuzusehen, und nicht geflissen seynd, auf alle mögliche Weis und Weeg solche zu verhütten, oder denen streitenden Theilen abzuwehren, sollen aller ihrer Chargen entsetzet, auch sonst mit willkührlicher Straff beleet werden.

AR-

## ARTICULUS XI.

Nachdem sich auch vielfältig geäußert hat, dass sowohl Officiers, als auch Studiosi auff Unseren Universitäten, und andere, sich unterstehen, denenjenigen welche von jemanden mit Verbal- oder Real-Injurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden, solches nicht nur auff eine sehr unanständige Art mündlich vorzuwerffen, sondern auch dieselbe etwa durch Umbkehrung deren Teller, vorbey trincken an denen Tischen, auch ander schimpffliches Unternehmen und Zeichen, von der Tisch-Gesellschaft und ehrlicher Conversation gleichsam auszuschliessen, und solchergegestalt per indirectum zunehmung eigenmächtiger Revange und Satisfaction durch formale Duella oder gefährliche Rencontres zu animiren und zu verheßen, Wir aber solches unziemlich und straffbahres Beginnen keines Weegs nachsehen, sondern durchaus abgestellet wissen wollen; als verordnen und befehlen Wir hiemit alles Ernstes, dass alle diejenige, es seyen Hoff-Civil- oder Militair-Persohnen oder auch Studiosi, so hinkünftig dem Beleidigten die ihme zugefügte Unbild oder Beschimpffung vorwerffen; oder selbigen auff obige und andere Weis zur Privat-Revange oder eigenmächtiger Satisfaction zu verheßen und zu verleiten sich unterfangen werden, gleich denenjenigen, welche als Secundanten und Unterhändler sich gebrauchen lassen, oder sonst mit Rath und That ein Duell concertiren und befördern helfen, mit eben der darauff gefestten Straff beleet, und darzu condemniret werden sollen.

## ARTICULUS XII.

Mit nun aber auch in solchen Fällen dem Beleidigten Theil wegen der erlittenen Beschimpffung und Unbild die gebührende Satisfaction verschaffet werde, als sehen, ordnen und wollen Wir, dass alle Injurien, sie mögen mit Minen, Gebärden, Schimpff- und Schelt-Worten, oder auff andere Weis zugefüget werden, nach Beschaffenheit des Verbrechen und deren Umständen, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbit und deren Umständen, entweder durch öfftnahlen der Injuriant in öffentlichem Gericht, und (wobey dann auch öfftnahlen der Injuriant in öffentlichem Gericht, und in Beyseyn derenjenigen Persohnen, in deren Gegenwart er den Andern injuriert hat, sich auff's Maul schlagen muß) auch wohl mit Entsetzung der Charge, Geldt-Buß, zeitlicher Gefängnis, Schanckenstraff, oder Lands-Verweisung, auch Verbiethung des Degens, wann er ein Edelmann

B 2

mann oder Ober-Officier ist, gestrafft werden soll. Wann aber jemand dem andern, mit der Hand und Prügel drohet, derselbe soll nach Unterscheid der Person entweder ein Vierteljahr im Gefängniß sitzen, oder die Schanzen- Arbeit verrichten, und ebender nicht los gelassen werden, bis er dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte gethan, und darneben eine Geldt- Buß pro ratione circumstantiarum & modo facultatum erleget haben wird; Dafern es aber gar zur Thätlichkeit von groben Real-Injurien, als in specie zu Hand- Schlägen und Ohrfeigen, nach dem Kopff werffen, und dergleichen kommen würde, ist ein Unterschied zu machen, ob solche Real-Injurien in calore rixæ, und etwa auff vorhergegangene Veranlassung und Schelt- Wort, lügen heissen, oder dergleichen, jemanden gegeben worden; gestalten auff solchen Fall derjenige, welcher zu dergleichen Real-Injurien geschritten, wenigstens mit 6. monatlicher Gefangenschaft oder halbjähriger Schanzen- Arbeit belegen werden solle; Wo aber dergleichen Ursachen nicht vorher gegangen, soll derjenige, welcher die Ohrfeig oder den Schlag vorsätzlicher Weis mit der Hand gethan, ein ganzes Jahr gefangen sitzen, und solche Zeit præcisè gehalten, auch auff des Beleidigten selbstige Vorbitte nicht verringert werden, es wäre dann, daß der Beleidiger für die letztere Helfft des Jahrs eine nahmhafte Geldt- Buß (deren Determination Wir Uns vorbehalten) zahlen könnte und wolte; Vorhero aber ehe- und bevor der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird, soll derselbe schuldig seyn, sich in Gegenwart etlicher vornehmen Persohnen zu Empfangung gleicher Schläg- und Injurien von dem Beleidigten zu offeriren, dabeneben auch schrift- und mündlich sich erklären, daß er unbesonnener, und brutaler Weis los geschlagen habe, mit Bitt, der Beleidigte mögte ihm Christlichen verzeihen, und das passirte vergessen, dabey auch wegen solcher eigenmächtig genommener Satisfaction, keine Reparation weiter zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitsch- oder Stock- Streichen und dergleichen käme, alsdann soll gleicher Gestalt der Unterschied gehalten werden, daß wann solches in calore rixæ und nach vorher empfangenen Hand- oder Faustschlägen fürgienge, derjenige, welcher solchergestalt zu erst geschlagen, ein Jahr, und der die Peitsch- oder Stock- Streich in continenti darauff geben, wegen des in der Defension begangenen Excelsûs, ein Jahr und drey Monath lang gefangen sitzen, und keiner von beyden einige weiterr Satisfaction zu prætendiren haben.

Wann

Wann aber jemand den andern mit dergleichen Peitsch- oder Stockschlägen tractirte, ohne daß er immediate vorher von dem andern geschlagen worden, alsdann soll er anderthalb Jahr gefangen sitzen, und nicht eher auff freyen Fuß gestellet werden, bis er den Beleidigten, wie vorher gemeldet, öffentlich umb Verzeihung gebetten.

Dafern aber jemand sich erfrechen würde, einen andern mit Prügeln vorsätzlich und unversehener Weis zu überfallen, und damit zu schlagen, alsdann soll solcher Freveler und Injuriant wegen seines Verbrechens mit zweyjähriger Gefangenschaft gestrafft werden, vorher aber kund dem Beleidigten eine öffentliche Abbitte thun, auch gewärtig seyn, eben dergleichen Schläg, als er jenem gegeben, von demselben hinwieder zu empfangen, auch ihme demüthig danken, wosern er selbige ihme nicht geben sollte, wie es wohl in seiner Macht stünde, dabeneben solle er Injuriant und Beleidiger sowohl münd- als schriftlich sich erklären, daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weis angefallen, und also tractirt habe, mit Bitt, solches zu vergessen, und mit der angehängten Erklärung, daß wann er an seiner Stelle wäre, er sich mit eben dergleichen Satisfaction völlig vergnügen wolte, welches alles dann absonderlich an denen Nachts- Schwärmeren, so ihren Neben- Menschen bey Nachtszeit auff denen Gassen und Strassen insultiren und anfallen, nicht nur ohnmächtig vollzogen, sondern auch nach befundenen Umständen mercklich exalperirt werden soll.

## ARTICULUS XIII.

Im Fall auch jemand, er seye wer er wolle, dieses Edict in Unseren Landen violiren, und auff einigerley Weis dartzwider handeln, her- nach aber darauß entweichen würde, alsdann und ob er gleich nicht Unser sondern einer andern Herrschafft Unterthan wäre, wollen Wir doch sofort auff des Beleidigten oder Unseres Fiscus Ansuchen und Bescheinigung des Facti, uns der Sachen mit allem Ernst und Nachdruck annehmen, und da weder durch Unsere Requisitionalia, Intercessionalia noch Edictal- Citation der Verbrecher, es sey ein Einheimischer oder Frembder, herbeyzubringen wäre, sondern ungehorsamlich abwesend und flüchtig bleiben wurde, soll derselbe in Contumaciam für infam erklärt, auch nach Gestalt deren Umständen und Beschaffenheit des Verbrechens wohl gar sein Nahmen an den Galgen geschlagen, und sonst wider einen solchen auff andere



andere schimpffliche Artz verfahren, und derselbe an seinen Ehren nicht ehender restituiret werden, bis er sich in eigener Person gestellet, und dem Beledigten gebührende Satisfaction præstirt haben werde, wie dann auch wann der solchergestalt Flüchtige, einige Lehen oder Allodial-Güter oder Einkünften in Unseren Landen hätte, dieselbe so lang vor Unserm Fisco (vorbehaltlich jedoch der Frauen und Kinderen gebührenden Unterhalts) eingezogen werden sollen, bis er das Ubertretten und Verbrechen durch die darauff gesetzte Straff gehörig gebüßet haben wird.

## ARTICULUS XIV.

Und weilien auch wahrgenommen worden, daß bey denen in gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der Injurien Klagen zwischen Leuthen, welche von Duelliren und Balgen keine Profession machen, oftmahls recht muthwillige und erzwingene Vexæ gebraucht, und denen Partheyen viele kostbare und weitläuffige Processen zugezogen, die Partheyen dabey in ohnversöhnlichen Haß und grosse Armuth gestürket, und durch des Gegenthails beflissentliche Verzögerung elendiglich herum getrieben werden, also seynd wir aus gerechtem Eyffer zur Justiz und zu Abwendung aller solcher beflissentlichen Verzögerungen und unverantwortlichen Umbtriebs bewogen worden, alle solenne und förmliche in Rechten sonst zugelassene Klagen in Injurien Sachen, sie seyen ad estimationem, palinodiam oder sonsten wie sie wollen, hierdurch in soweit aufzuheben und abzustellen, daß in Zukunft auf bloße Denunciation oder beschehene Klage des Injuriati, welche mit Exprimirung nöthiger Umstände und Benfügung deren Beweis, Gründen oder Benennung deren Zeugen so mit zugegen gewesen, und davon Wissenschaft haben, geschehen muß, ohne Verstattung verschiedener und geraumer Terminen auch ohne Zulassung eines Defensoris, es seye dann auf speciale Richterliche Bewilligung, mit summariter procediret werden, und der Richter schuldig seyn soll, wann der angegebene Injuriant die denunciirte oder eingeklagte Injurien ablangnen würde, mit summarischer eydlichen Examinirung deren Zeugen zu verfahren, nach Befindung auf die eydliche Aussagen zu reflectiren, und solcher gestalt sine omni strepitu judiciarii ordinis & semota appellatione auf eine Ehren Erklärung und Abbitte oder auch nach Beschaffenheit deren Umstände auf einen öffentlichen Wiederruff zuerkennen, wobey der Injuriant zugleich in die Kosten, welche sofort zu liquidiren und zu moderiren

ren seynd, condemniret, und über dieses mit einer Geldt-Buß, Zeitlicher Gefängnuß, Lands-Verweisung, Staupen-Schlag, oder Schanden-Straff, belegt werden solle.

## ARTICULUS XV.

Nachdem es sich zum öfftern auch zutraget, daß unterm Vorwand eines simulirten Rencontre rechte förmliche Duellen angestellt und außgeübet werden, so seynd wir zwar, wie oben gemeldet, nicht gemeinet, jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens oder seiner Glieder nach Beschaffenheit deren Umständen, & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ abzuschneiden noch zu verbiethen: Es sollen aber dennoch alle diejenige, so dergleichen Rencontre gehabt, selbstn sowohl, als auch diejenige so mit darbey gewesen, oder sonstn Wissenschaft darinn haben, scharff und eydlich examiniret werden, ob nicht dieselbe zu Ausführung ihrer etwa gehaltenen Strittigkeit vorherd unter denen rencountirrenden Partheyen mündlich, oder durch Schreiben, Unterhändler, Diener, oder sonstn verabredet worden; wobey dann ferner alle Umstände, daß nemlichen die Rencontres in dem ersten Eyffer (deme kaum zu widerstehen ist) und nicht præmeditatè noch in fraudem oder zum Nachtheil dieses Edicts geschehen, deducirt und examiniret werden sollen; dafern nun hierunter einiger Betrug erfunden würde, sollen alsdann die Schuldige wegen des doppelten Verbrechens gleich denen Duellanten, mit Leib- und Lebens-Straff belegt werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könnte, daß es kein Duell sondern eine rechte Rencontre gewesen, alsdann cessiret zwar in so weit die in Unserem Edict angesetzte und verordnete Straff deren Duellanten; Es sollen aber jedannoch die Urhebere und Anführere des Streits bey solchen Rencontres mit exemplarischer Straff belegt, diejenige auch welche das moderamen inculpatæ tutelæ oder die Noth-Wehr dabey überschritten haben, nach Artz deren Excessen und Umständen bestraffet werden, absonderlich da ein oder anderer todt bleiben würde, in welchen Fällen denen gemeinen Rechten gemäß, in der Sachen verfahren, oder das vergoffene Menschen-Blut nach Göttlichen und Weltlichen Rechten mit aller Schärffe vindiciret werden solle.

## ARTICULUS XVI.

Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequirt werde, so ist Unser gnädigster Will und Befehl hiermit, daß die Cognition in dergleichen fürfallenden Injurien und Duell-Sachen, wann die Partheyen allerseiths Militair-Persohnen, und also dem Foro Militari unterworfen seynd, niemanden anderst als Unserer Generalität zustehen soll, welche durch anzusehende unpartheyische Kriegs-Rechte darinnen zu verfahren und zu erkennen hat; Die Hoff- und Civil-Bediente aber gehören an Unsere Regierungen und Ober-Gerichten in Unseren Provincken und Landen, jedoch soll der Angriff und die Arrestirung deren, so wider dieses Unser Edict handeln, allen Unseren Gouverneuren, Generalen und Commendanten der Regimenter und Guarnisonen, auch allen und jeden Bedienten, Beambten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet, sondern auch hiemit anbefohlen seyn, und dafern jemand unter denenselben durch Fahrlässigkeit oder Connivenz die Thäter échappiren oder entkommen liesse, soll er dafür pro qualitate circumstantiarum mit Beraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängnuß, Geldt-Straffe, oder sonstem angesehen werden. Die ergriffene und arrestirte Persohnen aber sollen darauf sofort, wann sie Militair-Chargen haben, Unseren Guarnisonen und Regimenteren, die Ubrige aber Unseren Regierungen oder dem gehörigen Richter zur ferneren Disposition und rechtlichen Verfügung, abgelagt werden. Truge es sich aber zu, daß die Interessenten theils Hoff- oder Civil- und theils Militair-Persohnen wären, und also ad diversa Judicia gehörten, alsdann soll ein Judicium mixtum angestellet, und die Cognition des Verbrechens nach Beschaffenheit deren Umständen und interessirten Persohnen, entweder von Unseren Regierungen in foro Civili mit Zuziehung einiger Kriegs-Officieren, oder von Unserer Generalität, und wenn sie darzu von Officieren beordere werden, in Foro Militari mit Zuziehung eines oder mehrerer Civil-Bedienten, fürgenommen, untersucht, und nach Maßgab dieses Edicti erörtert werden, wegen des Angriffs aber bleibt es in allen diesen Fällen, wie vorhin gemeldet.

## ARTICULUS XVII.

So ist auch ferner Unser gnädigster und ernstlicher Befehl hiermit, daß sowohl die Rauffmanns-Diener und Laden-Diener, als auch die Laquayen

quayen und Handwercks-Pursch in Unserer Residenz, Stadt Mayntz, und anderen Unseres Erzh-Stiffts Städten und Flecken, sich in Zukunfft des Degen-Tragens und Seiten-Gewehrs gänzlich enthalten, denen Contravenienten aber auf Betrettungs-Fall nicht nur die Degen, Hirsch-Fänger, oder anderes Seiten-Gewehr also gleich auf öffentlicher Strassen hinweg genommen, sondern dieselbe über dieses auch als Verächtere Unserer Lands-Herrlichen Verordnung entweder mit etlich-tägiger Gefangenschaft, oder anderer willkührlicher Straff belegen sollen.

## ARTICULUS XVIII.

Und damit sich niemand mit der Unwissenheit dessen, so in dieser Verordnung enthalten, zu entschuldigen haben möge, so wollen wir, daß dieses Edict in öffentlichen Druck ausgehen und in allen Unseren Landen, desgleichen auch bey Unserer Hoffstatt, Generalität und Soldatesca zu jedermans Nachricht und behöriger Direction abgelesen und publiciret, auch Unseren Statthaltern und Regierungen desgleichen denen Gouverneurs in denen Bestungen und Commendanten deren Regimenteren, nicht weniger denen Universitäten, Magistraten und Gerichts-Obrikeiten in Unseren Landen einige Exemplaria davon zugefertigt, solche an publicquen Orthen affigirt, und sonst auf alle besthümliche Weis zu jedermans Wissenschaft gebracht werden. Urkund Unserer eigenhändigen Nahmens-Unterschrift und beygedruckten Churfürsil. Insigel, so geschehen Meyß in Schlessien den 28. Octobris 1730.

Frantz Ludwig Churfürst.

